



Information für Hersteller von Spielzeug und spielzeugähnlichen Produkten

Wann ist ein **PRODUKT** ein **SPIELZEUG** und wann nicht?

Gemessen an der Einfachheit und Klarheit der Frage, gibt es leider nicht immer eine einfache und eine eindeutige Antwort. Für Manufakturen oder Handwerkerinnen und Handwerker, die sich der Herstellung individueller Produkte aus z. B. Holz, Wolle oder Stoffen in Einzelanfertigung oder in Kleinstserien widmen, ist die Beantwortung der o. a. Frage von großer Bedeutung, gerade weil bei der Verwendung durch Kinder besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Werkstoffe, der Gestaltung und bei der Stabilität zum Schutz der Kinder gefordert ist. Wir möchten auf das bereits vorhandene Spektrum an verfügbaren Informationen aufmerksam machen, die bei der eigenen Einschätzung, wann ein ein Produkt als Spielzeug zu werten ist, helfen können.



© Elenanoeva | Fotolia

Beispiel **STRICKPUPPEN**

An einem häufig vorkommenden Beispiel, wollen wir die Problematik verdeutlichen: Strickpuppen werden gerne für Dekorations- oder Sammlerzwecke als Einzelstücke oder in Kleinserien handwerklich hergestellt. Dass es sich tatsächlich um ein für Kinder äußerst attraktives Objekt mit Spielwert handelt, wird an folgenden Punkten deutlich:

Die Strickpuppen sind dreidimensional mit einfachen Konturen und für Kinder gut zu greifen. Sie haben eine weiche Füllung, sind zum Kuscheln geeignet und leicht zu handhaben. Die Verwendung als Spielzeug ist, entgegen dem beabsichtigten Verwendungszweck des Herstellers, vernünftigerweise zu erwarten.

Es wäre fahrlässig, für Kleinkinder gefährliche verschluckbare Kleinteile wie Knöpfe und Perlen zu ignorieren, da solche Strickpuppen als Spielzeug verwendet werden könnten.

Nachfolgend sind noch Quellen für weitere Informationen zu diesem Thema aufgeführt.

Gesetzlicher **HINTERGRUND**

Europaweit legt die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, umgesetzt in Deutschland mit der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. ProdSV), die Mindestanforderungen für Spielzeuge fest. Was unter einem Spielzeug im Allgemeinen zu verstehen ist, beschreibt § 2 Nummer 24a der 2. ProdSV: „Spielzeuge sind alle Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden“.

Sinngemäß ist also ein Spielzeug, was für Kinder als solches konzipiert wurde. Ein Gegenstand kann aber auch, unabhängig von der Zweckbestimmung des Herstellers, faktisch zu einem Spielzeug werden, wenn z. B. durch die Produktgestaltung vernünftigerweise zu erwarten ist, dass Kinder zum Spielen mit dem Gegenstand animiert werden. Die Kriterien dafür sind vielfältig und müssen individuell bewertet werden. So können der Ort des Verkaufs, die Zielgruppe der Werbung, die Aufmachung, die Farbe und die Form, der Preis, die Produktgröße oder die Erreichbarkeit für Kinder usw. als Indikatoren verwendet werden. Die Verantwortung für die Entscheidung, ob ein Gegenstand als Spielzeug zu betrachten ist oder nicht, liegt zwar grundsätzlich beim Hersteller.

Die vernünftigerweise zu erwartende Verwendung hat indes Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung.

Die Gründe für die eigene Sichtweise sollten deshalb für den Zweifels- oder Schadensfall fundiert und nachvollziehbar dargestellt werden können.

Die Marktüberwachungsbehörden führen diesbezüglich regelmäßig Stichproben durch.



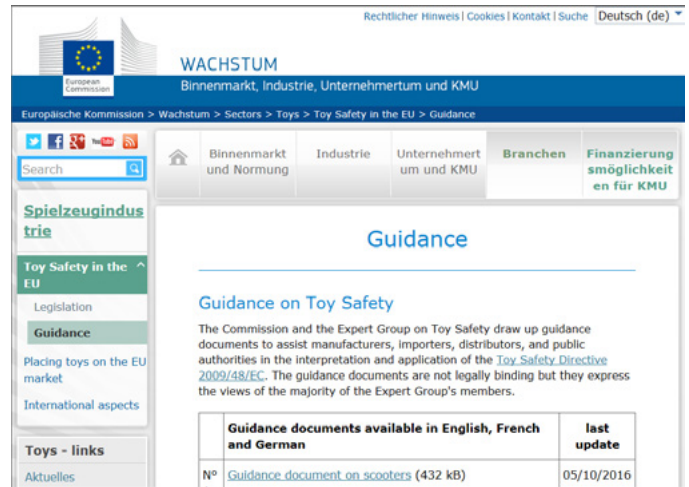
© Shusha | Fotolia

LEITLINIEN der EUROPÄISCHEN KOMMISSION – Orientierungs- und Argumentationshilfen

Als Orientierungs- und Argumentationshilfe stellt dazu die Europäische Kommission zahlreiche Leitlinien zur Spielzeugrichtlinie öffentlich im Internet zur Verfügung. Diese Leitlinien sind zwar rechtlich nicht bindend, bilden aber eine gemeinsame Basis für Marktüberwachungsbehörden und Hersteller.

Die Leitlinien umfassen zurzeit siebzehn Produktbereiche. Angefangen bei Spielzeugrollern über Puppen für erwachsene Sammler und Spielzeug bis Karnevalskostüme.

Die Leitlinien finden sie in mehreren Sprachfassungen hier:
http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance_de



Rechtlicher Hinweis | Cookies | Kontakt | Suche | Deutsch (de)

WACHSTUM
Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Europäische Kommission > Wachstum > Sektoren > Toys > Toy Safety in the EU > Guidance

Suchen

Spiegelung Industrie
Toy Safety in the EU
Legislation
Guidance
Placing toys on the EU market
International aspects

Toys - links
Aktuelles

Guidance

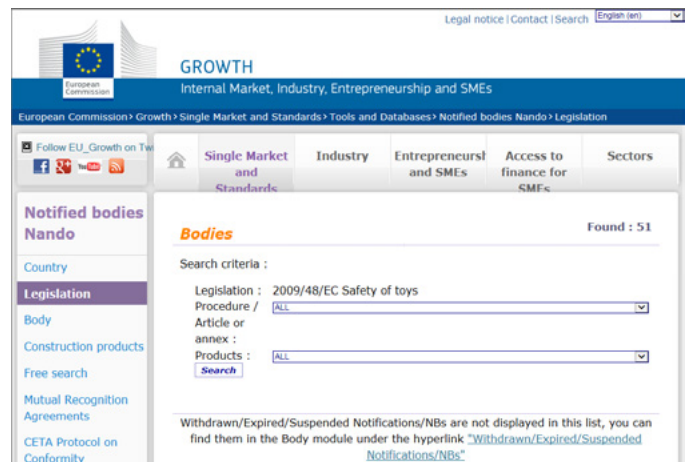
Guidance on Toy Safety

The Commission and the Expert Group on Toy Safety draw up guidance documents to assist manufacturers, importers, distributors, and public authorities in the interpretation and application of the [Toy Safety Directive 2009/48/EC](#). The guidance documents are not legally binding but they express the views of the majority of the Expert Group's members.

Guidance documents available in English, French and German		last update
Nº	Guidance document on scooters (432 kB)	05/10/2016

ANERKANNTE PRÜFORGANISATIONEN für SPIELZEUG

Eine aktuelle Liste der anerkannten Prüforganisationen für Spielzeug, veröffentlicht die Europäische Kommission unter:
http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=140521



Legal notice | Contact | Search | English (en)

GROWTH
Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

European Commission > Growth > Single Market and Standards > Tools and Databases > Notified bodies Nando > Legislation

Follow EU_Growth on Twitter
Single Market and Standards
Industry
Entrepreneurship and SMEs
Access to finance for SMEs
Sectors

Notified bodies Nando

Country
Legislation
Body
Construction products
Free search
Mutual Recognition Agreements
CETA Protocol on Conformity

Bodies Found : 51

Search criteria :

Legislation : 2009/48/EC Safety of toys
Procedure / ALL
Article or annex :
Products : ALL
Search

Withdrawn/Expired/Suspended Notifications/NBs are not displayed in this list, you can find them in the Body module under the hyperlink "[Withdrawn/Expired/Suspended Notifications/NBs](#)".

VERBÄNDE und **VEREINE**,
die **INFORMATIONSMATERIAL** und
BERATUNGSLEISTUNGEN zur Verfügung stellen.

Einige Beispiele dafür sind:

- Deutscher Verband der Spielwarenindustrie e.V. (DVSI)
www.dvsi.de
- Toy Industry of Europe
www.toyindustries.eu
- Wir machen Spielzeug e. V.
Der Verein für Spielzeug-Manufakturen
www.wirmachenspielzeug.de

Die Liste ist nicht abschließend.

KONTAKT bei FRAGEN zur SPIELZEUGSICHERHEIT:

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 11 - Marktüberwachung
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: 07071 757-0
E-Mail: marktueberwachung@rpt.bwl.de